

03
2018

MIT TEILUNGS BLATT

16 Freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern und Jugendlichen gemäß § 1631b BGB

FREIHEITSENTZIEHENDE MASSNAHMEN BEI KINDERN UND JUGENDLICHEN GEMÄSS § 1631b BGB

Wie bereits im Mitteilungsblatt 3/2017 des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt angekündigt, ist zum 1. Oktober 2017 mit der Neuregelung des § 1631b BGB das Gesetz zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalts für freiheitsentziehende Maßnahmen in Kraft getreten (BGBl. I 2424).

Durch die Erweiterung des § 1631b BGB um einen Absatz 2 wird die elterliche Entscheidung für ein Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält und dem durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll, unter den Vorbehalt der Genehmigung durch das Familiengericht gestellt (vgl. Deutscher Bundestag, Drucksache 18/11278).

Mitwirkungsauftrag der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe

Im Zuge des Mitwirkungsauftrags der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in familiengerichtlichen Verfahren ergeben sich hierdurch auch neue Aufgaben für die örtlichen Jugendämter.

Gemäß § 50 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB VIII hat das Jugendamt in Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Kindschaftssachen mitzuwirken. Die Genehmigung freiheitsentziehender Unterbringung und freiheitsentziehender Maßnahmen nach § 1631b BGB sowie die Anordnung der freiheitsentziehenden Unterbringung eines Minderjährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker zählen gemäß § 151 Nr. 6 und 7 FamFG zu den Kindschaftssachen.

Eine Anhörungspflicht des Jugendamts in Kindschaftssachen ergibt sich aus § 162 Abs. 1 S. 1 FamFG.

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass das Jugendamt eine grundlegende Kompetenz zur Beurteilung freiheitsentziehender Unterbringungen bzw. Maßnahmen gegenüber Minderjährigen in stationären Einrichtungen besitzt. Hierbei ist es unerheblich, ob die freiheitsentziehenden Maßnahmen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder in Einrichtungen der Eingliederungshilfe stattfinden.

Demgegenüber kann das Familiengericht in atypischen Fällen, in denen nicht davon auszugehen ist, dass eine Einschätzung des Jugendamts für die Entscheidung von Bedeutung sein könnte, von einer Anhörung des Jugendamts absehen (siehe hierzu auch Kemper / Schreiber, Familienverfahrenrecht, 2015, § 167 FamFG, RdNr. 9). Hierfür kommen beispielsweise medizinische Maßnahmen zu Heilzwecken in der Kinder- und Jugendpsychiatrie bzw. in Allgemeinkrankenhäusern in Betracht.

Das Familiengericht hat dem Jugendamt die Entscheidung, durch die eine freiheitsentziehende Unterbringung bzw. Maßnahme genehmigt wird, in jedem Fall bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt in Fällen, in welchen das Jugendamt selbst Beteiligter ist, auf Grundlage des § 41 Abs. 1 S. 1 FamFG und in Fällen, in welchen es nicht selbst Beteiligter ist, gemäß § 325 Abs. 2 S. 2 FamFG.

Mitwirkung der Jugendämter am familiengerichtlichen Verfahren gemäß § 50 SGB VIII

Das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt geht auf Grundlage obiger Ausführungen davon aus, dass das Jugendamt in Verfahren zur Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen bzw. Unterbringungen aufgrund seines Auftrags aus § 50 Abs. 1 SGB VIII auf Aufforderung des Familiengerichts auch in den Fällen mitwirken muss, bei denen sich Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Eingliederungshilfe befinden.

Im Rahmen der Mitwirkung gemäß § 50 SGB VIII zählt es zu den Aufgaben des Jugendamts, das Familiengericht über angebotene und erbrachte Leistungen zu informieren, erzieherische und soziale Gesichtspunkte in der Entwicklung des Kindes bzw. Jugendlichen einzubringen und auf weitere Hilfsmöglichkeiten – auch über die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe hinaus – hinzuweisen (vgl. ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, Arbeitshilfe Beratungs- und Mitwirkungsaufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext von Trennung und Scheidung nach §§ 17, 18, 50 SGB VIII, 2016, S. 27).

Ziel der Mitwirkung des Jugendamtes in Verfahren zur Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen bzw. Unterbringungen ist insbesondere die Gewährleistung des Kindeswohls im Kontext des Freiheitsentzugs sowie das Bestreben, den Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Kindes bzw. Jugendlichen so gering wie möglich zu halten.

Die Ausgestaltung der Mitwirkung gemäß § 50 SGB VIII erfolgt nach Aufforderung durch das Familiengericht immer im pflichtgemäßen Ermessen des zuständigen Jugendamtes.

Bei freiheitsentziehenden Maßnahmen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung kann hierbei insbesondere die Beratung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten bei eventuell bestehenden Konflikten hinsichtlich geplanter freiheitsentziehender Maßnahmen und Möglichkeiten zur Vermeidung einen inhaltlichen Schwerpunkt bilden.

Entschließt sich das Jugendamt im Rahmen seiner Mitwirkung am familiengerichtlichen Verfahren zu einer Stellungnahme, so sollte diese insbesondere Aussagen zu folgenden Aspekten aus (sozial-)pädagogischer Sicht treffen:

- Ausmaß der Selbst- bzw. Fremdgefährdung des Kindes bzw. des Jugendlichen,
- Hilfe- und Schutzbedarfe im Zuge der Selbst- bzw. Fremdgefährdung des Kindes bzw. Jugendlichen, Eignung und Bedarfsgerechtigkeit der freiheitsentziehenden Maßnahme bzw. Unterbringung,
- Begründung, warum der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfe, begegnet werden kann (vgl. § 1631b Abs. 1 S. 2 BGB) und / oder Benennung von Möglichkeiten zur Vermeidung der freiheitsentziehenden Maßnahme bzw. Unterbringung,

- Verhältnismäßigkeit der freiheitsentziehenden Maßnahme bzw. Unterbringung; als verhältnismäßig gilt eine Maßnahme bzw. Unterbringung, wenn sie einen legitimen Zweck verfolgt, geeignet, erforderlich und angemessen ist,
- Dauer der Erforderlichkeit der freiheitsentziehenden Maßnahme bzw. Unterbringung.

Die Stellungnahme enthält – wie auch in anderen Verfahren gemäß § 50 SGB VIII – eine auf eigene Erkenntnisse gestützte Einschätzung zu den geplanten Maßnahmen.

Bezüglich Aspekten, die durch die Kinder- und Jugendhilfe nicht beantwortet werden können, empfiehlt sich der Verweis auf die zuständigen Stellen bzw. auf fachlich versierte Institutionen und Personen (z. B. betreuende Einrichtung der Eingliederungshilfe, spezialisierter Verfahrensbeistand).

Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Mitwirkung des Jugendamts im familiengerichtlichen Verfahren zur Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen und Unterbringungen und den damit verbundenen Anforderungen an das Jugendamt empfiehlt sich stets die direkte Kontaktaufnahme und Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Familiengericht.

In Verfahren zur Genehmigung freiheitsentziehender Unterbringung oder freiheitsentziehender Maßnahmen bei einem Kind und Jugendlichen ist die Bestellung eines Verfahrensbeistandes durch das Familiengericht seit 15.11.2017 verpflichtend (vgl. § 317 FamFG), um in diesen besonders grundrechtsrelevanten Bereichen eine bessere Interessenvertretung sicherzustellen. Im Kontext freiheitsentziehender Maßnahmen ist der Einsatz spezialisierter Verfahrensbeistände besonders hilfreich, da diese über eine Kombination aus pflegfachlichem Wissen zu Möglichkeiten der Vermeidung und einem gehobenen juristischen Informationsstand über die rechtlichen Kriterien zu diesem Thema verfügen (vgl. Werdenfelser Weg²).

Im Rahmen der Kooperation mit den Familiengerichten und Verfahrensbeiständen bietet sich für das Jugend

² Der Werdenfelser Weg setzt sich dafür ein, dass in einer Region, in der er zur Anwendung kommt, die gesetzlich vorgesehenen Schutzmechanismen greifen, um vermeidbare Freiheitsbeschränkungen konsequent zu unterbinden, und bezüglich verbleibender Risiken gemeinsam verantwortungsvolle Einzelfallentscheidungen zu fördern. Siehe auch <http://werdenfelser-weg-original.de>

amt eine Anbindung an eventuell bereits bestehende regionale Netzwerke zur Verbesserung der Entscheidungsprozesse über die Notwendigkeit der Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen an (z. B. Werdenfeller Weg). Auf diese Weise können eine gemeinsame Haltung entwickelt, Synergieeffekte genutzt und effektive Verfahren in Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen abgestimmt und vereinbart werden.

Qualitätssicherung und Personalbemessung

Die sich aus der Neuregelung des § 1631b BGB ergebenden Anforderungen können gegebenenfalls zu einer Aufgabemehrung bei den Jugendämtern führen. Zu den damit verbundenen zusätzlich anfallenden quantitativen Zeitaufwänden bei den Sachbearbeitenden in den allgemeinen Sozialdiensten liegen derzeit noch keine Orientierungswerte aus der Praxis vor.

Das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt empfiehlt eine Dokumentation und Erfassung der in diesem Kontext anfallenden Tätigkeiten und Arbeitszeiten im Rahmen der Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB) im Kernprozess § 50 SGB VIII – Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten.

Auf dieser Grundlage können zusätzliche Personalbedarfe, die durch die mit § 1631b Abs. 2 BGB verbundenen Aufgaben gegebenenfalls entstehen, in der Personalbemessung Berücksichtigung finden.

Literatur:

Bundesanzeiger:
Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017, Teil I Nr. 48 – Gesetz zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalts für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern, Berlin, 2017

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter:
Handlungsempfehlungen – Beratung und Aufsicht bei Angeboten der stationären Erziehungshilfe mit freiheitsentziehenden Maßnahmen (feM), Saarbrücken, 2017

Deutscher Bundestag (18. Wahlperiode):
Drucksache 18/11278 – Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalts für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern, Berlin, 2017

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.:

Mitwirkung des Jugendamts in Verfahren zur Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen iSd § 1631b Abs. 2 BGB, DIJuF Rechtsgutachten 29.01.2018 – SN_2018_0035 Ho, in JAMt 2018, 92, Heidelberg, 2018; abgerufen am 11.04.2018

Hoffmann, Dr. Birgit:

Das Gesetz zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalts für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern; in: JAMt 2017, 353-359, Heidelberg, 2017; abgerufen am 12.12.2017

Hoffmann, Dr. Birgit.:

Rechtsprechung: Unterbringung eines Kindes in der Kinder- und Jugendpsychiatrie, BVerfG, Beschluss v. 14.06.2007 – 1 BvR 338/07; in: Recht & Psychiatrie, 25. Jahrgang, Heft 4, Dortmund, 2007

Kemper, Dr. Rainer/Schreiber, Dr. Klaus:

Familienverfahrensrecht Handkommentar, 3. Auflage, Baden-Baden, 2015

Patrin, Simone:

Gesetz zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalts für freiheitsentziehende Maßnahmen; in: Dialog Erziehungshilfe, Ausgabe 4/2017, Hannover, 2017

Werdenfeller Weg GbR:

<http://werdenfeller-weg-original.de/>, zuletzt aufgerufen am 06.08.2018

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt:

Arbeitshilfe – Beratungs- und Mitwirkungsaufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext von Trennung und Scheidung nach §§ 17, 18, 50 SGB VIII, München, 2016

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt:

Fachliche Empfehlungen zur Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII – Fortschreibung, München, 2014

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt:

Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB), München, 2013

Marie Hesse
Klaus Müller
Stefanie Zeh-Hauswald